Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 10/4. Juni 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Haar über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung 78

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 83

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2004 84

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der Staatsstraße St 2362, Querspange Panorama – Schwaig (Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 84

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Bildung von Fachsprengeln im Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik" 85

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf „Friseur" 86

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 86

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 87

Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 87

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 21. Juni 2004, 08.30 Uhr 88

Verbandsversammlung am 21. Juni 2004, 10.00 Uhr 88

Stellenausschreibung

Die REGIERUNG VON OBERBAYERN sucht zum 15. Juli 2004 eine neue Leiterin bzw. einen neuen Leiter des Sachgebiets 100 – Organisation, Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).

Zum **Aufgabengebiet** gehören im Wesentlichen

- Geschäftsverteilung und Geschäftsgang
- Verwaltung der Dienstgebäude und Diensträume einschl. Bauunterhalt und Baumaßnahmen
- Zentrale Dienste (u. a. Empfang, Poststelle, Bibliothek, Druckerei, Hauswerkstatt)
- Organisationsuntersuchungen
- Kosten- und Leistungsrechnung (ISSYREG 2) und Aufgabencontrolling
- Arbeitszeit
- Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und IuK: Grundsatzfragen, insbesondere Planung und Koordinierung des Technik- und Verfahrenseinsatzes, Freigabe- und Beteiligungsverfahren, Aus- und Fortbildung zum IuK-Einsatz
- Externe und interne Informationsdienste (darunter Internet/Intranet, Hausnachrichten)

Einen besonderen Aufgabenschwerpunkt bildet die Verwaltungsmodernisierung (z. B. Programm „Verwaltung 21" der Bayerischen Staatsregierung).

Die verantwortungsvolle **Tätigkeit** ist vielseitig und abwechslungsreich. Sie beinhaltet Führungsaufgaben für rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir **suchen** eine Beamtin bzw. einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**) der Besoldungsgruppen A14–15 mit mehrjähriger Berufs- und Personalerfahrung.

Wir **erwarten**

- gute juristische Kenntnisse
- überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz
- sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Innovationsfreudigkeit
- ausgeprägten Sinn für praxisgerechte Lösungen
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit

Nähere Auskünfte erteilen

Herr Regierungsdirektor Herbert Feulner, Regierung von Oberbayern, Telefon 0 89/21 76 - 25 63

Herr Oberregierungsrat Josef Bauer, Regierung von Oberbayern, Telefon 0 89/21 76 - 25 59

Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 25. Juni 2004 an

Herrn Regierungvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Haar über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Stadtentwässerungswerke, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Haar, vertreten durch ihren ersten Bürgermeister – Gemeinde – schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung ein. Außerdem übernimmt die Gemeinde die Entwässerung einzelner im Gebiet der Stadt gelegener Grundstücke.

Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2
Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser, das im Wege des Trennverfahrens dem gemeindlichen Entwässerungsnetz aus den im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen und zusammen mit dem im städtischen Netz anfallenden Abwasser zu klären.

2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 38 400 Einwohnerwerte, das entspricht 192 l Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a).

3) Die Gemeinde Haar verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Grasbrunn, 22 l pro Sek. Abwasser zur Entsorgung des Gemeindeteils Keferloh abzunehmen.

4) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Vorschriften anderweitig beseitigt.

§ 3
Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Schmutzwassermenge aufnehmen und klären zu können.

2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser an der Stadtgrenze nach Inbetriebnahme der städtischen Vorflutkanäle im Bereich Neuriems an folgenden Anschlussstellen:

a) an der Wasserburger Landstraße bis zu 90 Liter Abwasser/Sek.
b) an der Großfriedrichsburger Straße bis zu 10 Liter Abwasser/Sek.
c) in Riem-Süd (Sophienstraße) bis zu 10 Liter Abwasser/Sek.
d) in Riem-Ost (Seidlhofstraße) bis zu 82 Liter Abwasser/Sek.

3) Bis zur Inbetriebnahme der Vorflutkanäle im Bereich Neuriems werden an der Anschlussstelle Wasserburger Landstraße bis zu 182 Liter Abwasser in der Sekunde an der Stadtgrenze übergeben. Diese Abwassermenge reduziert sich jeweils bei Fertigstellung der Anschlusspunkte, die in § 3 Abs. 2 Buchst. c und d genannt sind, bis auf 90 Liter Abwasser in der Sekunde.

4) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten an ihrem Entwässerungsnetz zu benützen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benützung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benützung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4
Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der Entwässerungsnetze ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch gegenüber der Stadt, ihr vor der Durchführung von Bauarbeiten an ihrem Entwässerungsnetz die Baupläne zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen und die begründeten Bedenken der Stadt zu berücksichtigen.

2) Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:

a) die Länge des Kanalnetzes, aufgegliedert nach Kanaldimensionen,
b) die Zahl der angeschlossenen Einwohner,
c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.

Auf Verlangen ist der Stadt auch zwischen diesen Terminen durch Vorlage entsprechender Pläne der jeweilige Stand der Ausdehnung des Entwässerungsnetzes bekannt zu geben.

§ 5
Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.

2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung.

3) Um sicherzustellen, dass die in § 2 genannten höchstzulässigen Abwassermengen nicht überschritten werden, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihren Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den folgenden aufgeführten Werten auszugehen:

a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1 000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1000 x 250) : (14 x 60 x 60) = 4,96 Liter/Sekunde, aufgerundet = 5 Liter/Sekunde.

b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.

c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1.	Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	= 1 Einwohner
2.	Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	= 1 Einwohner
3.	Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	= 1 Einwohner
4.	Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	= 1 Einwohner
5.	Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	= 1 Einwohner

Zuschläge:

Für Gaststätten mit größerer Nutzung:

bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 5 Einwohner
für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	= 1 Einwohner

6.	Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	= 1 Einwohner
7.	Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	= 1 Einwohner
8.	Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	= 1 Einwohner
9.	Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	= 1 Einwohner
10.	Altenheime, 1 Bett	= 1 Einwohner
11.	Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	= 2 Einwohner
12.	Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	= 8 Einwohner
13.	Säuglingsheime, 1 Platz	= 2 Einwohner
14.	Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	= 10 Einwohner
15.	Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	= 20 Einwohner
16.	Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	= 1 Einwohner
17.	Großbäckereien, 1 Beschäftigter	= 1,5 Einwohner
18.	Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m^3 Jahresabwasseranfall	= 1 Einwohner
19.	Brennereien, 4 hl Weingeist Brennrecht	= 1 Einwohner

Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn
1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird und
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird.

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6
Entleerung der Benzinabscheider

1) Die Stadt übernimmt im Auftrag der Gemeinde für deren gesamtes Gebiet die laufende Entleerung der Benzinabscheider, die über Abwasserkanäle an das städtische Entwässerungsnetz angeschlossen sind.

2) Die Gemeinde kann diese Aufgabe unter der Voraussetzung, dass sie unmittelbar von ihr selbst wahrgenommen wird, auch selbst durchführen. Soll die Aufgabe von der Gemeinde übernommen werden, ist die Stadt mindestens ein Jahr davor schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3) Soweit die Aufgabe von der Stadt wahrgenommen wird, stellt die Gemeinde sicher, dass der Stadt die Inbetriebnahme und die Außerbetriebsetzung bzw. Beseitigung von Benzinabscheidern jeweils bis zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats unter Verwendung eines von der Stadt verfassten Formblattes gemeldet werden.

§ 7
Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser nach Vorbehandlung in einem Benzinabscheider

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einem Leichtflüssigkeitsabscheider nach dem jeweiligen Stand der Technik im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 8
Einleitungsverbote und Vorklärung durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für das Anschlussgebiet ihrer an die Vorflutkanäle angeschlossenen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung, Vorklärung und Neutralisierung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gelten. Bei einer Änderung der einschlägigen Münchner Vorschriften sind sie denen der Stadt umgehend anzugleichen. Im Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind die §§ 13, 16, 17, 18, 30 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München vom 14. Februar 1980 (MüABl S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 1999 (MüABl S. 389), maßgebend. An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs- bzw. Erlaubnisbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die ihr bekannten Gewerbebetriebe, in denen gewerbliches, industrielles oder sonstiges nichthäusliches Abwasser anfällt, dem Baureferat-Stadtentwässerungswerke zu melden. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf bestehende Betriebe.

3) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen nach vorheriger Unterrichtung durch die Stadt die Möglichkeit zu gewähren, an von der Stadt bestimmten Stellen Abwasserproben zu entnehmen und Mengenmessungen sowie die von der Stadt für notwendig erachteten Abwasseruntersuchungen durchzuführen.

4) Die Gemeinde stellt sicher, dass zum Zwecke der Probeentnahme die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke unangemeldet betreten werden können. Die Gemeinde ist drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen.

5) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Sie hat, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

6) Die Überwachung der Gewerbebetriebe wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Gewerbebetriebe in ihrem Gemeindegebiet umlegen kann.

7) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden insbesondere auch an den von der Bayernwerk AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Vorfluter strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 9
Bauanträge mit nichthäuslichem Abwasser

Die Gemeinde stellt sicher, dass der Stadt alle Pläne vorgesehener Entwässerungsanlagen, für die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde eine Erlaubnispflicht besteht und aus denen die Ableitung nichthäuslichen Abwassers zu erwarten ist, zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 10
Einschüttstellen

1) Die Stadt München betreibt mehrere Fäkalieneinschüttstellen für ihre Bürger. Der Gemeinde wird grundsätzlich gestattet, diese Einschüttstellen mitzubenutzen. Die Benutzung der Einschüttstellen setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 11
Haftung

1) Die Gemeinde haftet der Stadt für sämtliche Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.

2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für sämtliche Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass den Kanalnetzen im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen mit ihren technischen Hilfsmitteln der Gemeinde bei der Feststellung eines Schadensverursachers behilflich zu sein.

Die Gemeinde Grasbrunn (Gemeindeteil Keferloh) leitet einen Teil ihres Abwassers über das Netz der Gemeinde ins städtische Kanalnetz. Die Gemeinden haften für Schäden, die durch das Einleiten dieses Abwassers verursacht werden, gesamtschuldnerisch.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelt für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 12
Laufendes Entgelt

1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt zur ordnungsgemäßen Beseitigung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Dezember 1989 für die darin behandelten Zweckverbände und Gemeinden einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.

2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städtischen Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 durch Abwassermessvorrichtungen gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch der angeschlossenen Grundstücke abzüglich 10 %.

Dazu hat die Gemeinde der Stadt auf Verlangen den Wasserverbrauch mitzuteilen. In gleicher Weise wird für das Abwasser der Grundstücke verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 30. Juni sowie am 31. Dezember jeden Jahres wird jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresentgelts nach Rechnungsstellung zur Zahlung an die Stadt fällig.

4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt ein Zuschlag erhoben, der sich nach der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung ist der Starkverschmutzerzuschlag in § 6 a der Münchner Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981 (MüABl S. 342), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2001 (MüABl S. 309), geregelt.

5) Auf Wunsch wird der Gemeinde jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

§ 13
Einmalige Zahlungen an die Landeshauptstadt München

Für die Herstellung der Vorflutkanäle im Umgriff der Entwicklungsmaßnahme Riem leistet die Gemeinde folgende Zahlungen:

1. Für die Herstellung des Kanals zwischen dem Übergabeschacht in Salmdorf und dem Anschlusspunkt am Straßenschnittpunkt U-Str. 1436 mit der U-Str. 1439 einschließlich des Messbauwerkes 100 % der Herstellungskosten zuzüglich des Honorars für den Maßnahmeträger und das Planungskostenhonorar.

2. Für die Herstellung des Anschlusskanals zwischen dem Endschacht des Gemeindeteils Gronsdorf und dem vorläufigen Endschacht des städtischen Kanals ÜE 600/1100 (ca. 40 m) einschließlich des Messbauwerkes analog Ziffer 1.

3. Für die vorzeitige Herstellung des BK ÜE 600/1100 vom vorläufigen Endschacht in der verlängerten Sophienstraße bis zum zwischenzeitlichen Endschacht in der U-1430 ca. 60 m südlich der U-1441 (insgesamt 400 m) einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 500 DM/lfm.

§ 14
Entgelte bei gewerblichen Einleitungen

1) Für die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers, die Untersuchung nichthäuslichen Abwassers sowie für mengenproportionale Messungen nichthäuslichen Abwassers ist der Stadt jeweils ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes entspricht den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebühren bei gewerblichen Einleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Im Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind die §§ 11, 12, 12 a der Entwässerungsabgabensatzung der

Landeshauptstadt München vom 17. November 1981 (MüABl S. 342), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2001 (MüABl S. 309), maßgebend.

2) Das Entgelt für den Aufwand der Überwachung (zur Zeit § 11 der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt) wird nur erhoben für Vorbehandlungsanlagen zur Neutralisation, Entgiftung, Fällung, Emulsionsspaltung von nichthäuslichem Abwasser oder ähnlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Es wird nicht erhoben für Abscheideanlagen einfacher Art (z. B. für Benzinabscheider, Fettabscheider, Amalgamabscheider usw.).

§ 15
Entgelt für das Entleeren der Benzinabscheider

Sofern die Entleerung der Benzinabscheider von der Stadt vorgenommen wird, berechnet die Stadt der Gemeinde Entgelte nach Sätzen, die den jeweils geltenden Gebühren für das Entleeren von Benzinabscheidern im Stadtgebiet entsprechen. Für die An- und Abfahrt wird die tatsächliche Fahrtdauer angesetzt, wenn die Fahrt eines Sonderfahrzeuges zur Entleerung von nicht mehr als fünf einzelnen Benzinabscheidern führt; bei Entleerung von mehr als fünf einzelnen Benzinabscheidern pro Fahrt wird für die An- und Abfahrt in die Region eine Zeitdauer von insgesamt 60 Minuten angesetzt, für die Fahrt von Abscheider zu Abscheider in der Region die tatsächliche Fahrtdauer, sofern sie 10 Minuten überschreitet.

§ 16
Entgelt für die Benutzung der Fäkalieneinschüttung

Soweit die Gemeinde auf Grund gesonderter Abmachungen die städtische Fäkaleinschüttung mitbenutzt, entrichtet sie ein Entgelt, das der besonderen Kostenverursachung des Einschüttgutes entspricht. Das Entgelt wird von der Stadt errechnet.

§ 17
Einzahlung

1) Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten der Stadtkasse der Landeshauptstadt München unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig.

2) Das Entgelt für die Abwassermenge der Gemeinde Grasbrunn wird der Gemeinde Haar in Rechnung gestellt. Anschließend verrechnen sich die beiden Gemeinden im Innenverhältnis.

III.

Entwässerung einzelner im Gebiet der Landeshauptstadt München gelegener Grundstücke durch die Gemeinde Haar

§ 18
Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

1) Folgende Grundstücke der Stadt werden durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde entwässert:

Grundstück an der Johann-Karg-Straße 17
Flurnummer 1419/2, Gemarkung Trudering
Flurnummer 1401, Gemarkung Trudering (Teilfläche laut Plan – vgl. Anlage).

2) Die Stadt überträgt der Gemeinde alle städtischen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutzwassers – nicht des Niederschlagswassers – der in Absatz 1 genannten Grundstücke. Für die Entwässerung dieser Grundstücke gilt insbesondere die Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 18. Dezember 1996 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 1. Oktober 2003, jeweils veröffentlicht an den gemeindlichen Anschlagtafeln.

3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt oder ihrer Einwohner darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 19
Vorlage von Bauanträgen

Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 18 Abs. 1 genannten Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 20
Durchleiten von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn

Die Gemeinde verpflichtet sich, der Gemeinde Grasbrunn die Mitbenutzung ihres Entwässerungsnetzes zur Durchleitung von bis zu 22 Liter Abwasser in der Sekunde aus dem Gebiet des Gemeindeteiles Keferloh zur Stadtgrenze zu gestatten.

§ 21
Änderung der Zweckvereinbarung

1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen – soweit erforderlich – eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.

3) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Sollte über den Sachverständigen keine Einigkeit erzielt werden, so werden die Beteiligten den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als Sachverständigen mit einer Überprüfung der Entgelte beauftragen und das Ergebnis der Begutachtung anerkennen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.

§ 22
Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden tatsächlichen Voraussetzungen (z. B. die pro Einwohner zu erwartende Abwassermenge, vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a) wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 20. Dezember 2000/6. Februar 2001 (OBABl 2001 S. 137) außer Kraft.

Haar, 19. Dezember 2003
Gemeinde Haar

Dworzak
Erster Bürgermeister

München, 30. April 2004
Landeshauptstadt München
Stadtentwässerungswerke

Thomas Schwarz
Kaufmännischer Werkleiter

Prof. Joachim Eichinger
Technischer Werkleiter

Die vorstehende Zweckvereinbarung (einschließlich der nachfolgend abgedruckten Anlage) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19. Mai 2004 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 78

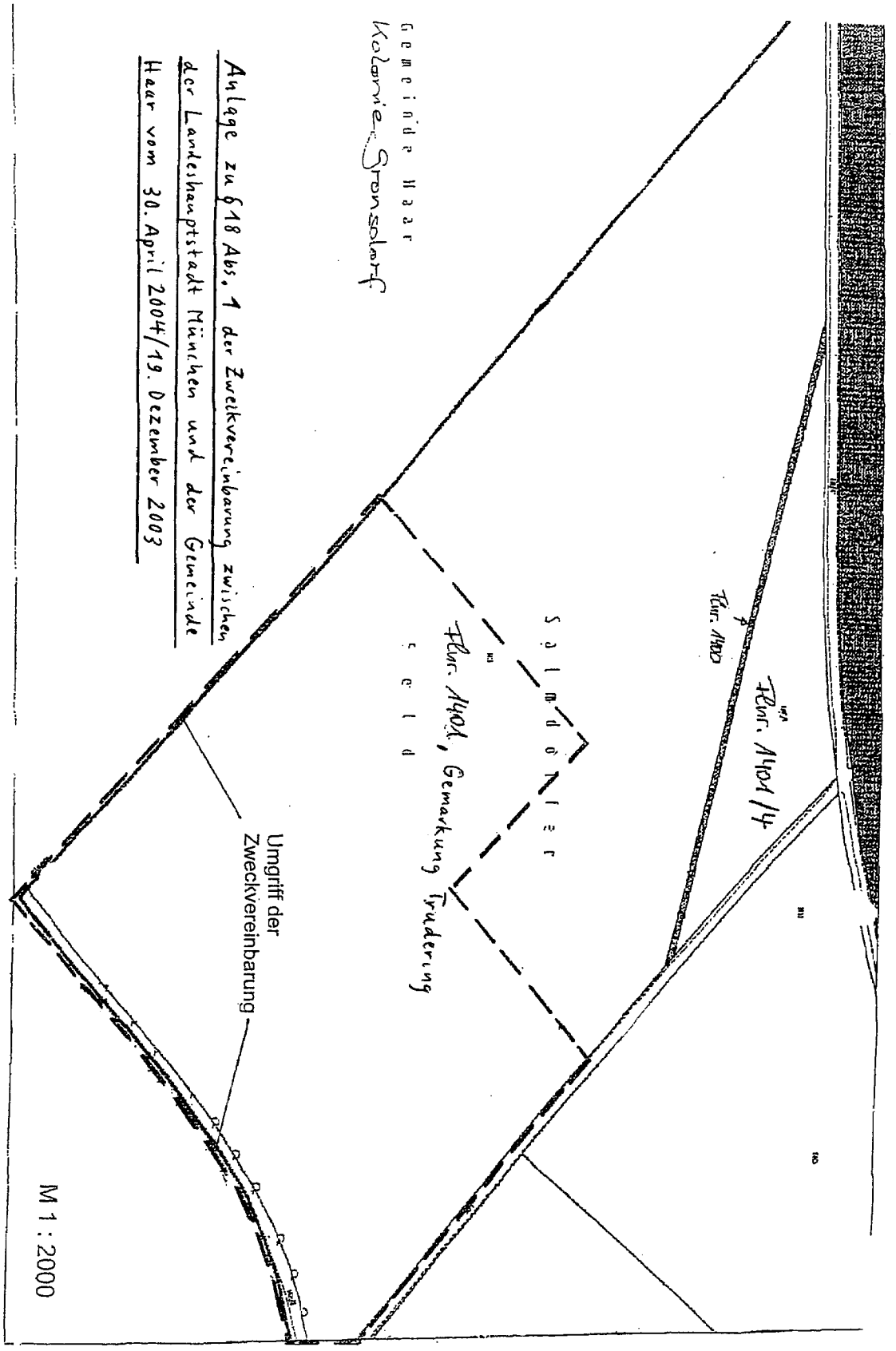

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 29. April 2004

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

§ 1

§ 20 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1996 (OBABl 1997 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001 (OBABl S. 284) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	E + EGW	%
Berg	13 984	10,63
Bernried	6 889	5,24
Feldafing	11 187	8,50
Münsing	10 091	7,67
Pöcking	10 819	8,22
Seeshaupt	6 389	4,85
Tutzing	26 960	20,49
Starnberg	59 160	34,40
Summen:	145 479	100,00

b) Die Tabelle zu Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a	1	2		3		4
b	Inanspruchnehmer	Einwohnerwerte		Abwassermenge Trockenwetter		Abwassermenge Regenwetter
		E+ EGW	%	pro Tag (m^3/d)	pro Stunde (m^3/h)	pro Stunde (m^3/h)
c	Westufersammler:					
d	Bernried mit LVA	6 889	4,69	1 116	60	127
e	Tutzing	26 960	18,34	4 366	233	495
f	Feldafing mit Bundeswehr	11 187	7,61	1 811	97	205
g	Pöcking mit Badestrand Possenhofen ohne Bundeswehr Maxhof	10 819	7,36	1 752	94	199
h	Starnberg mit Bundeswehr Maxhof, ohne Stadtteil Percha (Gebietsstand 31. 12. 1976)	55 917	38,04	9 053	482	1 027
i	Westufersammler Summe:	111 772	76,04	18 098	966	2 053
k	Ostufersammler:					
l	Seeshaupt	6 389	4,35	1 035	55	117
m	Münsing	10 091	6,86	1 633	87	185
n	Berg mit Ortsteil Alpe, Gem. Icking	13 984	9,51	2 263	121	257
o	Starnberg, Stadtteil Percha (Gebietsstand 31. 12. 1976)	3 243	2,21	526	28	60
p	Ostufersammler Summe:	33 707	22,93	5 457	291	619
q	Abwasserverband Starnberger See	1 521	1,03	245	13	28
r	Endsumme:	147 000	100,00	23 800	1 270	2 700

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 29. April 2004
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 10. Mai 2004 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 83

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2004

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 1. Dezember 2003 die Haushaltssatzung (Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98 – BayRS 2020-6-1-I) für das Haushaltsjahr 2004 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004

wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24 500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 500 € festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigunspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 26. April 2004
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Huber
Landrat, Zweckverbandvorsitzender

OBABl 2004, S. 84

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der Staatsstraße St 2362, Querspange Panorama – Schwaig (Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 4. Juni 2004
225-43543 St 2362 - 002

1. Auf Antrag der Stadt Rosenheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 29. März 2004 den Plan für den Neubau der Staatsstraße St 2362, Querspange Panorama – Schwaig Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 21. März 2000, 225.4-43543 St 2362-1, für den Neubau der Staatsstraße 2362 – Querspange Panorama – Schwaig (Plan vom 10. Juni 1997) wurde aufgehoben.

3. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1 Erläuterungsbericht
1 Übersichtskarte
1 Übersichtslageplan
2 Straßenquerschnitte
4 Lagepläne
1 Bauwerksverzeichnis
4 Höhenpläne
1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
2 Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen
1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil und Legende
1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
4 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
4 Grunderwerbspläne
1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft) verbunden.

5. Dem Vorhabensträger wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers über Absetz- und Versickerungsmulden in das Grundwasser bzw. über Absetzbecken in Oberflächengewässer unter Auflagen erteilt.

6. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung neu zu bauender bzw. bestehender öffentlicher Straßenflächen nach dem BayStrWG verfügt. Die Widmung der geänderten Bundesfernstraße erfolgt nach § 2 Abs. 6 a FStrG.

7. Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung soweit als möglich Bauweisen zu wählen, die nachteilige Auswirkungen auf Gebäude benachbarter Grundstücke (z. B. durch Erschütterungen) vermeiden. Gegebenenfalls ist rechtzeitig vor Baubeginn auf Kosten des Vorhabensträgers eine Beweissicherung durchzuführen. Der Vorhabensträger hat die jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher zu informieren und das Beweissicherungsverfahren mit diesen abzustimmen.

Die übrigen im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

10. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, eine Ausfertigung des festgestellten Planes und der Schlüsselliste für den anonymisierten Planfeststellungsbeschluss liegen in der Zeit vom 14. Juni 2004 bis einschließlich 28. Juni 2004

bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Mittelbau, 2. Obergeschoss

Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

11. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28. Juni 2004) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

12. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (4. Juli 2004) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (28. Juli 2004) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München, Sachgebiet 225, Zimmer 5313) angefordert werden.

München, 4. Juni 2004
Regierung von Oberbayern
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 84

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik",

Bekanntmachung vom 5. Mai 2004
540.2-5204-3/04

1. An den nachfolgend genannten Städtischen und Staatlichen Berufsschulen werden im Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik" Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	10,11,12,13	Lkr. Dachau Lkr. Fürstenfeldbruck Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Geisenfeld Gerolsbach Hettenshausen Hohenwart *Ilmmünster* Jetzendorf Pfaffenhofen a.d. Ilm Pörnbach Reichertshausen Rohrbach Scheyern Schweitenkirchen Wolnzach	Staatl. Berufsschule Dachau
		Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Baar-Ebenhausen Ernsgaden Manching Münchsmünster Reichertshofen Vohburg a. d. Donau	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	10,11,12,13	Lkr. Erding Lkr. Freising Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Anzing Forstinning Hohenlinden Markt Schwaben Pliening Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Miesbach
		Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Aßling Ebersberg Emmering Frauenneuharting Grafing b. München Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule I Traunstein

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau	Staatl. Berufsschule Weilheim
		Lkr. München LHSt. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Baiern Bruck Egmating Glonn Kirchseeon Moosach Oberpframmern Vaterstetten Zorneding	Städt. Berufsschule für das Spenglerhandwerk u. für Versorgungstechnik München

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2006 wirksam.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 5. Mai 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 85

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf „Friseur"

Bekanntmachung vom 5. Mai 2004
540.2-5204-2/04

1. An der nachfolgend genannten Staatlichen Berufsschule wird im Ausbildungsberuf „Friseur" ein Fachsprengel gebildet, der folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfasst:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Friseur	10, 11, 12	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg Schrobenhausen Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Baar-Ebenhausen Ernsgaden Manching Münchsmünster Reichertshofen Vohburg a. d. Donau	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildung wird für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2006 wirksam.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 5. Mai 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 86

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 28. April 2004 540.2-5103-M-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 28. April 2004 (OBABl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule München, an der Bäckerstraße (Grundschule) Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig), Linie zum Seeholzenweg – Seeholzenweg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Seeholzenweges zum Schlagweg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – Würm (Mitte) – Würmkanal (Mitte) – Hugo-Frey-Weg (Mitte), Planegger Straße (Mitte) – Weinbergerstraße (Mitte) – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Fischer-von-Erlach-Straße (nicht zugehörig).

2. § 1 Nr. 110 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
110.	Volksschule München, an der Peslmüllerstraße (Grundschule) Bahnlinie Planegg/München – Lortzingstraße (Mitte) – Maria-Eich-Straße (Mitte) – Steinerweg (nicht zugehörig) – Fußgängerbrücke (Mitte) – Würm (Mitte) – Stadtgrenze – Paosostraße – Bahnlinie Planegg/München.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 28. April 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 86

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 29. April 2004 540.2-5103-M-5/02

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 28. April 2004 (OBABl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 58 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
58.	Volksschule München, an der Gerastraße (Grundschule) Bahnlinie Allach/Milbertshofen – Feldmochinger Straße (Mitte) – Gerastraße – Leipziger Straße – Naumburger Straße (Mitte bis Höhe Anwesen Nr. 34) – nördliche Richtung zur Fußgängerunterführung der Bahnlinie Moosach/Fasanerie – Bahnlinie Moosach/Fasanerie – Dachauer Straße (Mitte) – Bahnlinie Allach/Milbertshofen.

2. § 1 Nr. 84 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
84.	Volksschule München, an der Jenaerstraße (Grundschule) Feldmochinger Straße (Mitte) – Pelkovenstraße (Mitte) – Hanauer Straße (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Bahnlinie Moosach/Fasanerie – auf der Höhe der Fußgängerunterführung kürzeste Linie zur Naumburger Straße (Mitte) – Naumburger Straße (Mitte) – Leipziger Straße (nicht zugehörig) – Gerastraße (nicht zugehörig) – Feldmochinger Straße (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 29. April 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 87

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 7. Mai 2004 540.2-5103-M-2/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsveror ung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 29. April 2004 (OBABl S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 54 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
54.	Volksschule München, an der Gänselieselstraße (Grundschule) Stadtgrenze – Arnold-Sommerfeld-Straße (Mitte; ab östlichem Verlauf nicht zugehörig) – Otto-Hahn-Ring (nicht zugehörig) – Heidestraße (nicht zugehörig) – Putzbrunner Straße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zum Joseph-Maria-Lutz-Anger – Joseph-Maria-Lutz-Anger (nicht zugehörig) – Oskar-Maria-Graf-Ring/südliche Schleife (nicht zugehörig) – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze – Rotkäppchenplatz (nicht zugehörig) – Eulenspiegelstraße (nicht zugehörig) – Heinzelmännchenstraße (nicht zugehörig) – Koboldstraße (nicht zugehörig) – Taulerstraße (nicht zugehörig) – Sterntalerstraße (nicht zugehörig) – Rotkäppchenstraße nach Westen bis zur Höhe der Kreuzung der S-Bahnlinie München/Kreuzstraße mit der Stadtgrenze – in gerader Linie nach Süden bis zur Kreuzung der S-Bahnlinie München/Kreuzstraße mit der Stadtgrenze – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 57 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
57.	Volksschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring (Hauptschule) Stadtgrenze – Autobahn München/Salzburg – Hochäckerstraße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung zum Alexisweg – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

§ 2
Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
München, 7. Mai 2004
Regierung von Oberbayern
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2004, S. 87

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 21. Juni 2004, 08.30 Uhr findet im Rathaussitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1
Abgeschlossene Verfahren
1.1 Raumordnungsverfahren für den Neubau eines 9-Loch-Golfplatzes mit späterer Erweiterungsmöglichkeit auf 18 Loch im Ottmaringer Tal östlich Beilngries, Landkreis Eichstätt
1.2 Raumordnungsverfahren zur Untersuchung eines geplanten Windparks bei Übermatzhofen, Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
1.3 Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B I – Natur und Landschaft

TOP 2
Jahresrechnung 2003
Örtliche Prüfung

TOP 3
Jahresrechnungen 1996 bis 2002
Überörtliche Prüfung

TOP 4
Haushalt 2004

TOP 5
Siebte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft

TOP 6
Neunte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des bisherigen Kapitels B X Energieversorgung

TOP 7
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
hier: Kapitel B XI, Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Ingolstadt
Zwischenbericht

TOP 8
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
hier: Anpassung der Gliederung an die Gliederung des LEP Bayern und die neuen Vorgaben des Ministerrats und des Landtags

TOP 9
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt;
Kapitel B IV, Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt
Verabschiedung des Kapitels

TOP 10
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
hier: Kapitel B II Siedlungswesen
Billigung für das Anhörungsverfahren

TOP 11
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
hier: Kapitel B IX (B X neu) Verkehrs- und Nachrichtenwesen
Billigung für das Anhörungsverfahren

TOP 12
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Überfachlicher Teil
hier: Kapitel A III Bestimmung und Ausbau der Klein- und Unterzentren

TOP 13
Verschiedenes

Ingolstadt, 25. Mai 2004
Planungsverband Region Ingolstadt
Dr. Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2004, S. 88

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 21. Juni 2004, 10.00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1
Zukunft der Regionalplanung in Bayern
Staatssekretär Hans Spitzner
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

TOP 2
Jahresrechnung 2003
Örtliche Prüfung

TOP 3
Jahresrechnungen 1996 bis 2002
Überörtliche Prüfung

TOP 4
Haushalt 2004

TOP 5
Regionalplan Ingolstadt
Bericht über den Stand der einzelnen Fortschreibungen

TOP 6
Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
hier: Kapitel B IV, Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt
Verabschiedung des Kapitels

TOP 7
Verschiedenes

Ingolstadt, 19. Mai 2004
Planungsverband Region Ingolstadt
Dr. Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2004, S. 88

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42/92 53-0, Fax 0 84 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316